

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 50/96

BESCHLUSS

vom
12. Dezember 1996

in dem Rechtsstreit

Manfred W. [REDACTED],
N. [REDACTED]weg [REDACTED], We [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

Rechtsanwalt Heinrich D. [REDACTED],
M. [REDACTED]straße [REDACTED], K. [REDACTED],

Beklagter und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Dr. Kreft, Stodolkowitz, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 12. Dezember 1996
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das
Urteil des 11. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Karlsruhe vom 8. Fe-
bruar 1996 wird nicht angenommen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens
werden dem Kläger auferlegt.

Der Streitwert für die Revisionsin-
stanz beträgt 87.200 DM.

G r ü n d e

Die Rechtssache wirft keine entscheidungserhebliche
Frage von grundsätzlicher Bedeutung auf; die Revision bie-
tet keine Aussicht auf Erfolg (§ 554 b ZPO).

1. Der Revisionsantrag ist dahin auszulegen, daß er
sich nur auf die Abweisung des zweiten Feststellungsbegeh-
rens erstreckt, weil die Revisionsbegründung sich nur dar-
auf bezieht (vgl. BGH, Urt. v. 27. Juni 1996
- IX ZR 324/95, NJW 1996, 2799).

- 3 -

2. Das Berufungsgericht hat rechtsfehlerfrei festgestellt, der Kläger habe nicht bewiesen, daß er aus einem Titel gegen die S. GmbH & Co. KG, den er frühestens Mitte 1991 hätte erlangen können, erfolgreich vollstreckt hätte. Die Verfahrensrügen wurden geprüft, greifen aber nicht durch (§ 565 a ZPO). Die Beweislast trägt der Kläger (vgl. BGH, Urt. v. 19. September 1985 - IX ZR 138/84, NJW 1986, 246, 247). Entgegen der Ansicht der Revision ist die Vermögenslosigkeit der KG keine Reserveursache (vgl. BGHZ 29, 207, 215; 78, 209, 214; 104, 355, 359 f).

Eine Haftung des Geschäftsführers oder Gesellschafters der persönlich haftenden GmbH dieser KG "wegen Unterkapitalisierung" gegenüber einem Gesellschaftsgläubiger ist nicht dargelegt (vgl. BGHZ 68, 312; 95, 330; Lutter DB 1994, 129, 131).

3. Die Festsetzung des Streitwertes für die Revisionsinstanz geht davon aus, daß die Revision sich nur gegen die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Abweisung des zweiten Feststellungsantrags richtet, der sich auf eine Forderung von 109.000 DM bezogen hat (GA I 11).

Brandes

Kreft

Stodolkowitz

Zugehör

Ganter